

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 7. März 2008

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 31. März 2008, 14.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Hans Brülisauer

2. Protokoll der Session vom 18. Februar 2008

Grossratspräsident Hans Brülisauer

3. Staatsrechnung für das Jahr 2007

4/1/2008 Antrag Standeskommission
(wird später zugestellt)

4/1/2008 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird später zugestellt)

Referent: Grossrat Hans Büchler

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2007

5/1/2008 Antrag Bankrat

Referent: Landammann Bruno Koster

5. Landrechtsgesuche

6/1/2008 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent: Grossrat Bruno Ulmann

6. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Hans Brülisauer

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Hans Brülisauer

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 18. Februar 2008 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Hans Brülisauer
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 13.30 - 17.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 26. November 2007	2
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) (2. Lesung)	3
4.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	4
4.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)	5
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)	6
6. Gesetz über die Familienzulagen (FZG) (2. Lesung)	7
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamt-sanierung des Gymnasiums Appenzell (2. Lesung)	9
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli (2. Lesung)	11
9. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands	13
10. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Dorfgestaltung Appenzell	14
11. Landrechtsgesuche	16
12. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2008	17
13. Mitteilungen und Allfälliges	18

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Hans Brülisauer

Eröffnungsansprache

Es liegen keine Entschuldigungen vor.

Absolutes Mehr: 25

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 26. November 2007

Das vorgelegte Protokoll der Session vom 26. November 2007 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

Als Nachtrag zum Protokoll der Session vom 22. Oktober 2007 beantragt die Standeskommission mit Schreiben vom 25. Januar 2008 die folgende Änderung:

Die Begriffe "Sport-Toto-Fonds" und "Lotteriefonds" in Art. 12 Abs. 1 und 3 des vom Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde 2008 verabschiedeten Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG) sollen in "SWISSLOS-Sportfonds" und "SWISSLOS-Fonds" abgeändert und das Lotteriegesezt mit dieser Änderung der Landsgemeinde vorgelegt werden.

Der Grosse Rat stimmt dem beantragten Nachtrag zum Protokoll vom 22. Oktober 2007 bzw. der beantragten nachträglichen Änderung von Art. 12 Abs. 1 und 3 des Lotteriegeseztzes einstimmig zu.

3.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**
(2. Lesung)

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
31/2/2007: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Antrag Standeskommission:

Der Wortlaut von Ziff. II. sei durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft."

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist zur Begründung des Antrages auf den in den Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision der Kantonsverfassung üblicherweise verwendeten Wortlaut der Bestimmung über das Inkrafttreten.

Der Grosse Rat stimmt dem von der Standeskommission beantragten neuen Wortlaut in Ziff. II. einstimmig zu.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) mit der beschlossenen Änderung in zweiter Lesung mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

4.1.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
53/1/2007: Antrag Standeskommission

Im Eintretensvotum verweist Grossrat Bruno Ulmann auf die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Revision der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, welche im Art. 165 neu die Anfechtung von Verfügungen der kantonalen Handelsregister ermöglicht. Neben dieser Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 lit. b EG ZGB sollen gleichzeitig zwei redaktionelle Anpassungen in Art. 12 EG ZGB vorgenommen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - IV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.

4.2.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
54/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann führt in seinem Eintretensvotum im Wesentlichen aus, mit der Revision des Obligationenrechtes im Bereich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung seien verschiedene Anpassungen im Gesetz über die Zivilprozessordnung notwendig. Im Weiteren seien die mit dem Fusionsgesetz (FusG) vom 3. Oktober 2003 festgelegten neuen Zuständigkeiten bisher nicht berücksichtigt worden. Sodann solle bei Vaterschaftsanfechtungen und Vaterschaftsklagen auf ein Vermittlungsverfahren verzichtet und die Entscheidungskompetenz vom Bezirksgericht an den Bezirksgerichtspräsidenten übertragen werden, da sich der Nachweis der Vaterschaft im Unterschied zu früher ohne aufwändige Beweisverfahren durch einen DNA-Test rechtsgenügend erbringen lasse.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Landesfährnich Melchior Looser beantragt in Ziff. 1. die Berichtigung des Ausdrucks "Art. 112 f." zu "Art. 111 ff."

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Landesfährnich Melchior Looser diskussionslos zu.

Ziff. II. - VI.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) mit der beschlossenen Änderung mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

5.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
52/1/2007: Antrag Standeskommission

Die Vorlage der Standeskommission wird von Grossrat Bruno Ulmann ausführlich erläutert. Insbesondere führt er aus, durch eine Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) habe die Bundesversammlung den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes auf die Suche und Rettung vermisster Personen ausgedehnt, sodass nach vermissten Personen mittels Überwachung des Mobiltelefons wirkungsvoll gesucht werden könne. Mit der Revision des Polizeigesetzes werde die Kantonspolizei für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen zuständig, ohne dass vorher, wie bis anhin, bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung einer Notsuche veranlasst werden müsse.

Landesfähnrich Melchior Looser ergänzt die Ausführungen von Grossrat Bruno Ulmann dahingehend, dass eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Notsuche in jedem Fall innert 24 Stunden dem Kantonsgerichtspräsidenten als zuständige richterliche Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG) wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

6.**Gesetz über die Familienzulagen (FZG) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
41/2/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bernhard Koch führt im Rahmen seines Eintretensvotums im Wesentlichen aus, die SoKo begrüsse die vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung beschlossene Ergänzung von Art. 2 Abs. 2, welche es dem Grossen Rat erlaube, über die Ansätze in der Bundesgesetzgebung hinausgehende Kinder- und Ausbildungszulagen festzulegen. Bei der Finanzierung der Aufwendungen sollten die Arbeitnehmenden nur insoweit beigezogen werden, als die Kinder- und Ausbildungszulagen über die Mindestansätze der Bundesgesetzgebung hinausgehen. Dem Grossen Rat werde die Verabschiedung der Vorlage mit den in erster Lesung beschlossenen Änderungen beantragt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag Grossrat Toni Heim:

Der letzte Satz von Art. 6 Abs. 1 sei durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"Der Grosse Rat kann bei Gewährung von höheren Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes die Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden beschliessen."

Im Rahmen der Begründung dieses Antrages führt Grossrat Toni Heim aus, bei der heute geltenden Regelung würden die Beiträge für die Ausrichtung von Familienzulagen von den Arbeitgebern allein entrichtet. Arbeitnehmende sollten nur dann auch Beiträge leisten müssen, wenn die Kinder- und Familienzulagen die Mindestansätze des Bundes übersteigen.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, sieht in dem vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung beschlossenen letzten Satz von Art. 6 Abs. 1 einen Widerspruch zu der in Art. 6 Abs. 4 geregelten Beitragspflicht. Mit dem Hinweis auf die in den umliegenden Kantonen fehlende Beitragspflicht von Arbeitnehmenden wird dem Grossen Rat beantragt, auf die beiden in erster Lesung beschlossenen Änderungen in Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 zu verzichten und die Vorlage in der von der Standeskommission vorgelegten ursprünglichen Fassung zu verabschieden.

Der Grosse Rat spricht sich in einer ersten Abstimmung mit grossem Mehr für die in der ersten Lesung verabschiedete Fassung des Gesetzes aus. Demgegenüber kann der Antrag von Grossrat Albert Koller lediglich fünf Stimmen auf sich vereinen.

In einer weiteren Abstimmung hält der Grosse Rat mit 26 Stimmen (absolute Mehrheit) an der in erster Lesung beschlossenen Fassung von Art. 6 Abs. 1 fest. Auf den Antrag von Grossrat Toni Heim entfallen 19 Stimmen.

Art. 7 - 11

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Gesetz über die Familienzulagen (FZG) wie in zweiter Lesung vorgelegt mit 46 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen gut.

7.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
43/2/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bernhard Koch beantragt im Namen der SoKo Eintreten und Gutheissung des Landsgemeindebeschlusses mit dem in erster Lesung beschlossenen Wortlaut.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, möchte von Bauherr Stefan Sutter Details über die Form der Ausschreibung der Planungsphase in Erfahrung bringen.

Bauherr Stefan Sutter versichert, dass die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen berücksichtigt werden. Die Planungsphase werde gemäss den Kriterien einer öffentlichen Vergabe durchgeführt. Aufgrund der bisherigen Unterlagen werde ein Gesamtleistungswettbewerb im Sinne von Art. 38 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung anvisiert. Nachdem bekannt sei, was wo gemacht werden soll, habe der Wettbewerb Unterlagen zu liefern, wie das Projekt realisiert werden könne.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, bezweifelt die Notwendigkeit eines Ideen- und Projektwettbewerbes in der Planungsphase, da bereits Klarheit bestehe, was im Rahmen der Gesamtsanierung erreicht werden solle. Bauherr Stefan Sutter stellt dazu fest, dass noch nicht feststehe, wie genau die geplanten Räumlichkeiten angeordnet werden können. Der angestrebte Wettbewerb soll Unterlagen liefern, wie das Konzept sinnvoll umgesetzt werden könne.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf die Bestrebungen der Bildungsdirektoren der 23 grössten Städte der Schweiz, Langzeitgymnasien aufzuheben und ersucht Landammann Carlo Schmid-Sutter um Einschätzung allfälliger Konsequenzen auf das Gymnasium Appenzell bzw. das Internat.

Landammann Carlo Schmid-Sutter sieht für den Fall der Abschaffung des Langzeitgymnasiums negative Auswirkungen auf das Gymnasium. Mit der Abschaffung des Langzeitgymnasiums würde der Schülerbestand im Gymnasium auf ein kritisches Mass sinken. Überdies wäre auch eine Abnahme der Schülerzahlen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. zu erwarten, da das Langzeitgymnasium zur Kantonsschule im Kanton Appenzell A.Rh. eine Alternative darstelle, welche von einigen Gymnasialschülern aus dem Kanton Appenzell A.Rh. genutzt werde. Das Gymnasium Appenzell soll demnach weiterhin als Langzeitgymnasium geführt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - IV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell wie vorgelegt vom Grossen Rat in zweiter Lesung mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
35/2/2007: Antrag Standeskommission
35/2/2007: Antrag BauKo

Grossrat Josef Sutter fasst in seinem Eintretensvotum die in der Ergänzungsbotschaft aufgeführten Erkenntnisse in Bezug auf die im Rahmen der ersten Lesung verbliebenen offenen Fragen zum Bauprojekt zusammen. Dabei weist er insbesondere darauf hin, dass die diskutierte Verschiebung der Kapelle St. Anna mit Kosten von rund Fr. 270'000.-- verbunden wäre, was in Anbetracht des Nutzens einer Verschiebung für die Funktion der Forrenrickstrasse nicht gerechtfertigt erscheine. Die von der Standeskommission beantragten zusätzlichen baulichen Massnahmen für eine allfällige spätere Erweiterung der Forrenrickstrasse könnten von der BauKo mitgetragen werden. Demgegenüber beantrage die BauKo die Verkleinerung des von der Standeskommission vorgesehenen Bankettes bei der Kapelle von 1,0 m auf 0,5 m. Andererseits soll auf die vorgeschlagene Reduktion der Trottoirbreite entlang der Forrenrickstrasse von 2,0 m auf 1,5 m verzichtet werden. Schliesslich beantrage die BauKo die Pflasterung der Forrenrickstrasse im Bereich der Kapelle St. Anna, um diesem Abschnitt Platzcharakter zu verleihen und dessen Funktion als Fussgängerübergang visuell erkennbar zu machen. Die BauKo beantrage Eintreten auf den Landsgemeindebeschluss in zweiter Lesung und Gutheissung des auf Fr. 3,9 Mio. erhöhten Kredites unter Berücksichtigung der von der BauKo vorgebrachten Änderungsanträge.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, nimmt Bezug auf die in der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission enthaltene Erkenntnis, dass die Forrenrickstrasse als Entlastungsstrasse aus topographischen und verkehrstechnischen Überlegungen nicht geeignet sei. Dabei bemängelt er, dass in Anbetracht dieser offenbar einhelligen Erkenntnis die Problematik der Belastung des Verkehrsknotens bei der Metzibrücke nicht diskutiert worden sei.

Bauherr Stefan Sutter stellt diesbezüglich klar, dass das Bau- und Umweltdepartement im Auftrage der Standeskommission mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde Appenzell eine Gesamtverkehrsplanung in Angriff genommen habe und erste Termine bereits vereinbart worden seien. Er betont aber, dass es bei der Gesamtverkehrsplanung um eine zeitaufwendige längerfristige Betrachtung gehe, sodass von heute auf morgen keine endgültige Lösung zur Entlastung des Verkehrsknotens bei der Metzibrücke präsentiert werden könne.

Im Rahmen seines Eintretensvotums stellt Bauherr Stefan Sutter fest, dass die von der BauKo eingebrachten Anträge als vertretbar erschienen. Die von der Standeskommission beantragte

Verbreiterung des Bankettes vor der Kapelle St. Anna gründe auf der Stellungnahme der Fachkommission Denkmalpflege.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Die BauKo beantragt im Sinne der in erster Lesung beratenen Projektvorlage die Beibehaltung der Trottoirbreite von 2,0 m und des Bankettes entlang der Kapelle St. Anna mit einer Breite von 0,5 m. In Ergänzung dieser Projektvorlage soll die Forrenrickstrasse im Bereich der Kapelle gepflästert werden.

Der Grosse Rat stimmt diesen Anträgen der BauKo mit 33 Stimmen zu.

In einer weiteren Abstimmung wird die von der Standeskommission beantragte Erhöhung des Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse auf Fr. 3'900'000.-- mit 38 Stimmen gutgeheissen.

Ziff. II. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli mit den beschlossenen Änderungen mit 44 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen in zweiter Lesung gut.

9.**Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
51/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann stellt in seinem Eintretensvotum die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands vor. In Bezug auf die Ausgangslage weist er u.a. darauf hin, dass sich die Vereinbarung auf den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung der Schweizer an Schengen und Dublin abstützt. Abschliessend stellt er nochmals klar, dass es sich beim vorliegenden Geschäft um eine Vereinbarung der Kantone mit dem Bund und nicht um eine Vereinbarung mit der EU handelt.

Landesfähnrich Melchior Looser schliesst in Ergänzung der Ausführungen von Grossrat Bruno Ulmann unter Hinweis auf die grosse Bürokratie innerhalb der EU mögliche personelle Konsequenzen für den Kanton im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser bilateralen Abkommen längerfristig nicht aus.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands einstimmig gutgeheissen.

10.**Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Dorfgestaltung Appenzell**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
3/1/2008: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Sutter weist in seinem Eintretensvotum darauf hin, dass der Grosse Rat bei der Beratung dieses Geschäftes nicht über die Verkehrsführung, sondern nur über die Umsetzung der von der Landsgemeinde gutgeheissenen baulichen Massnahmen zur Dorfgestaltung Appenzell diskutieren kann. Dabei betont er, dass die geplanten und bereits ausgeführten baulichen Massnahmen jegliche Änderungen der Verkehrsführung zulassen. Die BauKo beantrage Eintreten auf die Vorlage und die Gewährung des erforderlichen Nachtragskredites von Fr. 815'000.-- für die Dorfgestaltung Appenzell.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, gibt als Vertreter des Tourismus in der BauKo seiner Unzufriedenheit über die im Dorf Appenzell und insbesondere auf dem Landsgemeindeplatz geplante Verkehrsführung Ausdruck. Er regt die Erarbeitung eines Verkehrs- und Parkplatzkonzeptes durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zuhanden des Grossen Rates an. Er erwartet, dass mittelfristig flankierende Sofortmassnahmen zur Entlastung des Dorfkernes vom Durchgangsverkehr getroffen werden.

Bauherr Stefan Sutter stellt in seinem Eintretensvotum vorerst berichtend fest, dass entgegen den Ausführungen in der Botschaft die vom Kanton der Kirchenverwaltung St.Mauritius zugesagte Kostenbeteiligung von Fr. 125'000.-- nicht an die Kosten der Arkade, sondern für die Neugestaltung des Treppenaufganges und das Geländer über der Galerie zugesichert worden ist. In seinen weiteren Ausführungen weist Bauherr Stefan Sutter ebenfalls darauf hin, dass die Verkehrsführung nicht Inhalt des Projektes Dorfgestaltung ist und dass die heutige Verkehrsführung vielmehr als Ursprung für das Projekt Dorfgestaltung zu sehen ist.

Landesfährnrich Melchior Looser erklärt sich mit der Erarbeitung eines Verkehrs- und Parkplatzkonzeptes für das Dorf Appenzell unter der Bedingung bereit, dass der Grosse Rat ihm ausdrücklich einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Dorfgestaltung Appenzell wie vorgelegt einstimmig gut.

11.

Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
2/1/2008: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen erteilt:

- **Enes Uzicanin**, geb. 1985 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Mettlenweg 9, 9050 Appenzell.
- **Andreas Scherrer**, geb. 1970 in Thal, Bürger von Mosnang/SG, dessen Ehefrau **Chatrigna Scherrer-Martig**, geb. 1976 in Samedan, Bürgerin von St. Stephan/BE, Basel/BS und Mosnang/SG, sowie deren Tochter **Andrina Elisa Scherrer**, geb. 2007, alle wohnhaft Urchenbuebes, Berg, 9057 Weissbad.
- **Christian Lienhard**, geb. 1959 in Liestal, Bürger von Sissach/BL und Stadel/ZH, dessen Ehefrau **Damaris Lienhard-Züger**, geb. 1968 in St.Gallen, Bürgerin von Altendorf/SZ, Sissach/BL und Stadel/ZH, sowie deren Töchter **Lorena Lienhard**, geb. 1997, und **Sofia Lienhard**, geb. 2000, alle wohnhaft Scheregg 13, 9057 Weissbad.

Im Weiteren weist der Grosse Rat das Landrechtsgesuch einer Einzelperson wegen mangelnder Integration ab.

12.

Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2008

Referent: Landammann Bruno Koster
1/1/2008: Antrag Standeskommission

Eintreten ist obligatorisch.

Der Grosse Rat heisst die vorgelegte Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2008, einstimmig gut.

13.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum wird Folgendes ausgeführt bzw. werden folgende Aufträge erteilt:

- Grossratspräsident Hans Brülisauer verweist auf die an der Landsgemeinde 2008 zu erteilende Antwort auf die anlässlich der letzten Landsgemeinde von Albert Koch, Gonten, eingebrachte Anregung betreffend Abklärung der Machbarkeit einer Bewerbung des Kantons Appenzell I.Rh. als Biosphärenreservat. Er teilt mit, dass der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. und die Standeskommission gemeinsam beschlossen hätten, den Bericht der beauftragten Spurgruppe vom 27. April 2006 betreffend die Idee eines gemeinsamen regionalen Naturparks Appenzellerland im Internet zur Einsicht der Öffentlichkeit aufzuschalten.
- Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, bezieht sich auf den vom Grossen Rat an der Session vom 26. November 2007 diskutierten Zwischenbericht der Standeskommission betreffend die Entflechtung der Innerkantonalen Finanzströme (EFS) und bemängelt, dass darin keine Diskussion über neue politische Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. enthalten sind. Parallel zur EFS müssten auch Varianten mit neuen politischen Strukturen aufgezeigt werden. Vor der Anpassung kantonaler Gesetze und der Finanzströme an die neuen Gegebenheiten sollte abgeklärt werden, ob mit neuen und einfacheren Strukturen die anstehenden und zu erfüllenden Aufgaben effizienter und professioneller ausgeführt werden können. Der Standeskommission soll in diesem Sinne der Auftrag erteilt werden, parallel zu dem im Zwischenbericht EFS vom 16. November 2007 aufgezeigten Vorgehen auch eine Variante mit veränderten politischen Strukturen auszuarbeiten. Insbesondere im inneren Landesteil sei ein Modell mit weniger Körperschaften als bisher auszuarbeiten. Der äussere Landesteil werde wohl weiterhin einen Sonderstatus benötigen.

Landammann Bruno Koster erläutert die Gründe und Überlegungen der Standeskommission, weshalb im Zusammenhang mit der EFS keine strukturpolitischen Änderungsvorschläge eingebracht worden sind. Da insbesondere von den involvierten Bezirken und den Schulgemeinden keine Änderung der Strukturen beantragt worden sei, habe es die Standeskommission in Respektierung der verschiedenen politischen Körperschaften im Kanton nicht als legitim erachtet, Vorschläge für politische Strukturanpassungen einzubringen. Daher soll die EFS auf der Grundlage der bestehenden politischen Strukturen durchgezogen und politische Strukturanpassungen allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt auf entsprechende Anregung von der Basis diskutiert werden.

In einer einlässlichen Diskussion sprechen sich je fünf Votanten für bzw. gegen den von Grossrat Alfred Inauen formulierten Auftrag aus. Dem von den Gegnern mehrfach angeführten Argument, dass die Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme rasch ange-

gangen werden soll und nicht durch langwierige Diskussionen über die politischen Strukturen verzögert werden dürfe, halten die Befürworter dagegen, dass die begonnene Entflechtung im Sinne des Zwischenberichtes der Ständekommission unabhängig von den strukturpolitischen Überlegungen fortgesetzt werden könne, da die Entflechtung spätere Anpassungen der politischen Strukturen nicht verhindere. Für die Befürworter ist eine Auftragserteilung durch den Grossen Rat genügend breit abgestützt, wobei sie es der Ständekommission überlassen, wie die Basis bei der Umsetzung des Auftrages einbezogen werden soll.

Der Grosse Rat heisst nach gewalteter Diskussion mit 26 Ja-Stimmen den Antrag von Grossrat Alfred Inauen gut.

Landammann Bruno Koster führt aus, die Ständekommission werde das weitere Vorgehen überlegen, fühle sich jedoch aufgrund der abgegebenen Voten frei, wie sie den Auftrag umsetzen wolle. Er stellt auch klar, dass die EFS unabhängig von diesem Auftrag weitergeführt werden soll, wie dies im Zwischenbericht dargelegt worden ist.

- Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, stellt unter Bezugnahme auf die Dorfgestaltung Appenzell folgenden Antrag:

"Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh. sei zu beauftragen, ein Parkplatz- und Verkehrsführungskonzept im Dorf Appenzell zu erarbeiten und spätestens in einem Jahr dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme und Diskussion zu unterbreiten."

Dieser Antrag wird von drei Votanten unterstützt. Bauherr Stefan Sutter erinnert daran, dass er bereits im Rahmen der Behandlung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse auf den Auftrag zur Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes hingewiesen hat. Dabei geht es in erster Linie um die Organisation des Verkehrsflusses um das Dorf Appenzell. Dieses Verkehrskonzept werde auch die Parkplatzsituation im Umkreis von Appenzell mitumfassen. Die Verkehrsführung im Dorfkern sei darin nicht enthalten.

Grossrat Ruedi Ulmann führt in Präzisierung seines Antrages aus, dass ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept erarbeitet werden soll, damit in einem Jahr dem Grossen Rat die ersten Ergebnisse präsentiert werden können. Für ihn ist klar, dass ein Verkehrskonzept auch die Süd-/Nord-Verbindungen miteinbeziehen muss. Aber auch die Parkplatzmöglichkeiten ausserhalb des Dorfes sollen in das Konzept hineinfliesen.

Bauherr Stefan Sutter stellt hinsichtlich der im Jahre 2009 vorgesehenen Umgestaltung des Landsgemeindeplatzes klar, dass der Landsgemeindebeschluss aus dem Jahre 2002 umgesetzt werden muss.

Der Grosse Rat heisst nach einlässlicher Diskussion den Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann mit 32 Stimmen gut.

- Auf die Anregung von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, betreffend Einführung der Easy Swiss Tax bzw. der Flat Rate Tax im Kanton Appenzell I.Rh. zwecks Vereinfachung des Steuersystems und Entlastung der Steuerverwaltung teilt Säckelmeister Sepp Moser mit, die Ständekommission habe sich bereits mit dem Thema Flat Rate Tax unterhalten und dem Finanzdepartement den Auftrag erteilt, im Rahmen der nächsten Revision des Steuergesetzes deren Vor- und Nachteile zu prüfen. Die nächste Revision des Steuergesetzes soll der Landsgemeinde 2010 zum Beschluss unterbreitet werden.
- Statthalter Werner Ebnetter teilt mit, der Bericht "Konzept Multifunktionales Gesundheitszentrum Appenzell" sei der Ständekommission am 8. Februar 2008 unterbreitet worden. Angesichts des umfassenden Dossiers sei die verbleibende Frist bis zur Grossrats-Session vom 31. März 2008 für die Behandlung dieser Unterlagen in der Ständekommission und in der vorbereitenden Kommission des Grossen Rates nicht ausreichend. Die Ständekommission werde daher dieses Geschäft im April 2008 zuhanden der Grossrats-Session vom 16. Juni 2008 verabschieden.
- Säckelmeister Sepp Moser informiert den Grossen Rat, in welchen Budgetposten die vom Grossen Rat im Rahmen der Beratungen des Voranschlages 2008 von der Ständekommission erwarteten zusätzlichen Einsparungen von mindestens Fr. 300'000.-- erfolgen sollen. Unter anderem sollen im Finanzdepartement rund Fr. 100'000.-- eingespart werden, indem die bestehende Telefonanlage nicht ersetzt, sondern umgerüstet werden soll. Im Land- und Forstwirtschaftsdepartement könne aufgrund einer Verzögerung des Wohnbauförderungsgesetzes im Jahre 2008 der Betrag von Fr. 150'000.-- eingespart werden. Gegenüber dem verabschiedeten Voranschlag 2008 habe die Ständekommission Einsparungen im Gesamtbetrag von Fr. 316'000.-- beschlossen.

Auf Rückfrage von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, bezüglich des Standes einer Verzichtsplannung bei Funktionen und Aufgaben teilt Säckelmeister Sepp Moser mit, dass die Überprüfung möglicher Aufgabenverzichtes permanent wahrgenommen wird, jedoch bisher noch keine entsprechenden Einsparungsmöglichkeiten resultieren.

- Auf Anfrage von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, bestätigt Landammann Bruno Koster, dass Dr. Ibrahim Karim eine Studie über die getroffenen Massnahmen zur Verminderung der Strahlenbelastung der Anwohner der Antenne Hirschberg abliefern werde.
- Landeshauptmann Lorenz Koller informiert den Grossen Rat, dass die dringend benötigten Gelder für die Entschädigung der Grundeigentümer für die Bewirtschaftungsbeschränkung in Naturschutzzonen im Jahre 2007 vom eidgenössischen Parlament im Dezember 2007 dank der Mithilfe von Bauherr Stefan Sutter und den beiden Vertretern des Kantons Appen-

zell I.Rh. im eidgenössischen Parlament doch noch zur Auszahlung bereitgestellt worden sind.

- Grossratspräsident Hans Brülisauer würdigt den grossen Einsatz des nach 36 Jahren altershalber demissionierenden Ratschreibers Franz Breitenmoser und dankt ihm für seine grosse Schaffenskraft zu Gunsten des Kantons. Er wünscht ihm im Namen des Grossen Rates für die Zukunft Gesundheit und Wohlergehen.

9050 Appenzell, 6. März 2008

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 46 Abs. 6 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 46

⁶Durch Konkordat mit einem anderen Kanton kann bestimmt werden, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt werden.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG
ZGB) vom 30. April 1911,

beschliesst:

I.

Im ersten Satz von Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "ZGB" durch "Zivilrecht" ersetzt.

II.

Der Art. 12 Abs. 1 lit. b wird am Schluss durch folgenden Ausdruck ergänzt:

HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteram-
tes.

III.

In Art. 12 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck "Abs. 2" der Ausdruck "dieses Artikels"
eingesetzt.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
(ZPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO),

beschliesst:

I.

In Art. 37 Abs. 2 Ziff. 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Ausdruck "Art. 111 f. und Art. 114 f." wird durch "Art. 111 ff." ersetzt.
2. Der Ausdruck "Art. 256 und 258 (Anfechtung der Vaterschaftsvermutung)" wird ersatzlos gestrichen.

II.

In Art. 38 Ziff. 1 lit. b werden nach Art. 230 folgende Alinea eingefügt:

Art. 256 und 258	Anfechtung der Vaterschaftsvermutung;
Art. 260a	Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung;
Art. 261	Vaterschaftsklage;

III.

Der bisherige Art. 38 Ziff. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

2. für Begehren auf Grund folgender Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) als einzige Instanz:
 - Art. 92 Abs. 2 (Hinterlegungsstelle bei Verzug);
 - Art. 93 Abs. 1 und 2 (Verkauf bei Verzug);
 - Art. 98 Abs. 1 und 3 (Ermächtigung zur Ersatzerfüllung und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes);
 - Art. 107 (Fristansetzung zur nachträglichen Erfüllung);
 - Art. 204 Abs. 2 und 3 (Feststellung des Tatbestandes und Notverkauf);
 - Art. 226k und 228 (Zahlungserleichterungen beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag);

- Art. 322a (Bezeichnung des Sachverständigen bei Anteil am Geschäftsergebnis);
- Art. 337a (Fristansetzung zur Sicherstellung des Lohnes);
- Art. 366 Abs. 2 (Fristansetzung beim Werkvertrag);
- Art. 367 (Anordnung der Befundsaufnahme);
- Art. 383 Abs. 3 (Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage);
- Art. 427, 435, 444, 445 und 453 (Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestandes und beim Verkauf oder bei der Hinterlegung von Kommissions- und Frachtgut);
- Art. 496 Abs. 2 (Bewertung der Deckung von Faustpfand- und Forderungspfandrechten);
- Art. 501 Abs. 2 (Einstellung der Betreibung gegen Leistung von Realsicherheit);
- Art. 565 Abs. 2 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);
- Art. 584 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 600 Abs. 3 (Verfügung betreffend Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Einsicht in die Bücher und der Bezeichnung des Sachverständigen);
- Art. 603 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);
- Art. 619 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 685b Abs. 5 (Bestimmung des wirklichen Wertes von Aktien);
- Art. 690 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 697 Abs. 4 (Gewährung von Auskunft und Einsicht an Aktionäre);
- Art. 697a–g (Einsetzung eines Sonderprüfers);
- Art. 697h Abs. 2 (Einsichtnahme der Gläubiger in die Jahres- und Konzernrechnung der Aktiengesellschaft);
- Art. 706a Abs. 2 (Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft bei der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch den Verwaltungsrat);
- Art. 731b (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);
- Art. 741 Abs. 2 (Bestellung und Abberufung von Liquidatoren);
- Art. 744 (Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation);
- Art. 764 Abs. 1 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 764 Abs. 3 (Verfügung betreffend Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Einsicht in die Bücher und der Bezeichnung des Sachverständigen);
- Art. 767 Abs. 1 (Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);
- Art. 770 Abs. 2 (Verfügung der Hinterlegung und Entscheid über die Höhe der Sicherheit);
- Art. 789 (Bestimmung des Wertes der Stammanteile);
- Art. 802 Abs. 4 (Gewährung von Auskunft und Einsicht an Gesellschafter);
- Art. 808c (Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft bei der Anfechtung von Gesellschafterversammlungsbeschlüssen durch die Geschäftsführer);
- Art. 815 Abs. 2 (Vorläufige Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis);

- Art. 819 Abs. 1 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);
- Art. 824 (Vorsorgliche Massnahmen betreffend mitgliedschaftlicher Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters)
- Art. 826 Abs. 2 (Verfügung der Hinterlegung und Entscheid über die Höhe der Sicherheit);
- Art. 847 Abs. 4 (Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters);
- Art. 857 Abs. 3 (Verfügung über Abschriften von Büchern und Korrespondenzen);
- Art. 891 Abs. 1 (Bestimmung eines Vertreters der Genossenschaft bei Klage der Verwaltung);
- Art. 908 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft);
- Art. 941a Abs. 1 (Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft).

IV.

In Art. 38 Ziff. 4 lit. d wird nach Art. 171 folgende Alinea eingefügt:

Art. 173 a (Nachlass- oder Notstundung)

Der Ausdruck "Art. 190 und 191" wird durch "Art. 190 - 192" ersetzt.

V.

Im Art. 39 Abs. 1 wird eine neue Ziff. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

3. betreffend Konsultation der Arbeitnehmervertretung bei Fusionen (Art. 28 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 2 FusG)

Die bisherigen Ziff. 3 und 4 werden Ziff. 4 und 5.

VI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Polizeigesetzes (PolG) vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Der Art. 16 wird durch einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Sie ist für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss der Bundesgesetzgebung zuständig.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz; FamZG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Ausrichtung von Familienzulagen

Art. 1

Die Ausrichtung von Familienzulagen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen. Grundsatz

Art. 2

¹Es werden Kinder- und Ausbildungszulagen in Höhe der Mindestansätze gemäss der Bundesgesetzgebung ausgerichtet. Zulagenarten und -höhe

²Der Grosse Rat kann höhere Kinder- und Ausbildungszulagen festlegen.

Art. 3

Arbeitnehmende, deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt, sind den Nichterwerbstätigen gleichgestellt. Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen

II. Organisation

Art. 4

Durchführungsstelle ist die kantonale Familienausgleichskasse. Sie ist berechtigt, den Beitragsbezug bei den Arbeitgebenden an Verbandsausgleichskassen zu delegieren. Durchführungsstelle

Art. 5

¹Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Appenzell. Kantonale Familienausgleichskasse

²Der Grosse Rat regelt die Organisation.

³Mit der Geschäftsführung wird die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. beauftragt.

III. Finanzierung

Art. 6

Beiträge

¹Zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen an die Arbeitnehmenden wird von den Arbeitgebenden ein Beitrag in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. Der Grosse Rat kann die Erhebung von Beiträgen der Arbeitnehmenden beschliessen.

²Der Beitragssatz wird von der Standeskommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.

³Der Mittelbedarf ergibt sich aus den Zulagenzahlungen und den Verwaltungskosten der Durchführungsstelle.

⁴Beitragspflichtig sind Arbeitgebende, die auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. einen Geschäftssitz haben oder eine Zweigniederlassung unterhalten und Arbeitnehmende beschäftigen, ferner die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe sowie die Hausdienstarbeitgebenden.

⁵Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Kantonsbeitrag

Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus; dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

Interkantonale Vereinbarungen

Die Standeskommission ist ermächtigt, mit anderen Kantonen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 FamZG abweichende Regelungen betreffend die anwendbare Familienzulagenordnung zu vereinbaren.

Art. 10

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

²Die Ständekommission hebt die Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 nach deren Vollzug auf.

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere Aufhebung bisherigen Rechts

- a) das Gesetz über die Kinderzulagen vom 29. April 1962;
- b) die Verordnung über die Kinderzulagen vom 9. Juni 1980;
- c) der Ständekommissionsbeschluss über die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse vom 30. August 2005;
- d) der Ständekommissionsbeschluss über die Zulagen für im Ausland wohnhafte Kinder.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

beschliesst:

I.

Für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell wird gemäss der Botschaft der Ständekommission an den Grossen Rat vom 11. September 2007 ein Kredit von Fr. 12'100'000.-- gewährt (Preisbasis April 2007).

II.

¹Die Gesamtsanierung ist nach den Grundsätzen eines optimalen Bauablaufs und nach den Erfordernissen des Schulbetriebes vorzunehmen.

²Zu diesem Zweck kann die Ständekommission die Gesamtsanierung in Bauetappen unterteilen, die vom Grossen Rat im Rahmen des Investitionsbudgets zu bewilligen sind.

³Nach der Vollendung des Ausbaus des Kapellentraktes legt die Ständekommission dem Grossen Rat eine Situationsanalyse betreffend die weiteren notwendigen Bauarbeiten vor.

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 % andererseits, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, unterstehen der Genehmigung durch die Ständekommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 5 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Korrektio n der
Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Korrektio n der Weissbadstrasse, im Abschnitt St. Anna bis Restaurant Schäfli, wird gemäss den Projektunterlagen vom Mai 2007 ein Kredit von Fr. 3'900'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen
betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des
Schengen/Dublin-Besitzstands**

vom 18. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. erteilt der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands vom 29. September 2006 die Genehmigung.

Art. 2

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Geringfügige Änderungen der Vereinbarung hat sie dem Grossen Rat nicht erneut zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 3

Der Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 18. Februar 2008

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin- Besitzstands

vom

gestützt auf Art. 1 Abs 2 Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung der Schweiz an Schengen und Dublin

1. Abschnitt: Allgemeine Bemerkungen

Art. 1

Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- a) die Informationsübermittlung zwischen Bund und Kantonen im Geltungsbereich der Assoziierungsabkommen von Schengen und Dublin;
- b) die Vertretung und Mitwirkung der Kantone in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU;
- c) die Erarbeitung gemeinsamer Positionen der schweizerischen Delegationen in den Gemischten Ausschüssen;
- d) die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Bund und Kantonen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung von neuen Rechtsakten und Massnahmen der EU gemäss Art. 7 des Schengen-Assoziierungsabkommens (SAA)² und Art. 4 des Dublin-Assoziierungsabkommens (DAA)³, die von der EU an die Schweiz notifiziert sind (nachfolgend neue Rechtsakte und Massnahmen).

Gegenstand

Art. 2

¹Bund und Kantone arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in den von Schengen/Dublin tangierten Bereichen eng und einvernehmlich zusammen. Die Kantone wirken insbesondere an der Entwicklung sowie an der Anwendung und Umsetzung des Schengen/Dublin-Besitzstands mit.

Zusammenarbeit

²Bund und Kantone sorgen dabei für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, damit die internationalen Verpflichtungen der Schweiz aus dem SAA und dem DAA zeitgerecht und effizient erfüllt werden.

³Sie informieren sich gegenseitig umfassend und frühzeitig über die internen Rechtssetzungsprojekte in den Anwendungsbereichen des SAA und des DAA.

⁴Sie tauschen sich über die Rechtsprechung in diesen Gebieten aus.

2. Abschnitt: Sicherstellung der Information, Koordination und Kooperation

Art. 3

Kontaktstellen
zwischen Bund
und Kantonen

Für die ordnungsgemässe Anwendung dieser Vereinbarung bezeichnen der Bund und die Kantone je eine Kontaktstelle.

Art. 4

Informations-
übermittlung

¹Bund und Kantone informieren sich in der Regel über ihre Kontaktstellen.

²Der Bund stellt sicher, dass die von der EU an die Schweiz adressierten Informationen, Daten und Dokumente den Kantonen umgehend übermittelt werden.

³Er betreibt ein elektronisches Portal, welches Bund und Kantonen die unmittelbare Verfügbarkeit von Informationen und Daten ermöglicht.

Art. 5

Koordination

¹Bund und Kantone sprechen ihre Stellungnahmen in der Regel intern ab, bevor sie diese über die Kontaktstellen übermitteln.

²Sie koordinieren die Umsetzung in den Anwendungsbereichen des SAA und des DAA, insbesondere in zeitlicher Hinsicht.

3. Abschnitt: Entwicklung, Umsetzung und Anwendung des Schengen/Dublin-Besitzstands

Art. 6

Mitwirkung der
Kantone in den
Gemischten
Ausschüssen
und Arbeitsgrup-
pen der EU

¹Die Kantone beteiligen sich an der Erarbeitung der schweizerischen Positionen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU in Bereichen, die ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre wesentlichen Interessen berühren.

²Sie entsenden Vertreterinnen und Vertreter in Arbeitsgruppen des Bundes, welche die Vorbereitungs- und Hintergrundarbeiten für Verhandlungen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU leisten.

³Sie sind Teil der schweizerischen Delegation und wirken in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU mit.

⁴Die schweizerischen Delegationen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU werden in der Regel durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bundes geleitet.

Art. 7

Notifikation

Der Bund leitet die von den EU-Institutionen erhaltenen Notifikationen über neue und von der Schweiz zu übernehmende Rechtsakte oder Massnahmen der EU im Rahmen des Schengen/Dublin-Besitzstands umgehend an die Kontaktstelle der Kantone weiter.

Art. 8

¹Der Bund entscheidet über die Übernahme von neuen Rechtsakten und Massnahmen der EU sowie über die dafür benötigten Fristen.

Übernahmeverfahren

²Kommen die Kantone zum Schluss, dass die Übernahme eines neuen Rechtsaktes oder einer neuen Massnahme der EU ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre wesentlichen Interessen berühren, so kommt ihrer Stellungnahme nach Art. 5 Abs. 1 besondere Bedeutung zu.

Art. 9

¹Bund und Kantone gewährleisten die rechtzeitige Umsetzung von Rechtsakten oder Massnahmen.

Umsetzung

²Sie informieren sich frühzeitig über die eingeleiteten Massnahmen und den Abschluss der Umsetzungsarbeiten.

4. Abschnitt: Berichterstattung und Kostentragung

Art. 10

Bund und Kantone erstatten den Gemischten Ausschüssen Bericht im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 SAA und Artikel 6 Absatz 1 DAA über die Auslegung und Anwendung des Schengen- bzw. Dublin-Besitzstands durch Verwaltungsbehörden und Gerichte.

Berichterstattung

Art. 11

¹Bund und Kantone übernehmen ihre eigenen mit der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands verbundenen Kosten sowie die Kosten der Teilnahme in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU.

Kostentragung

²Die Kantone leisten einen angemessenen Beitrag an den technischen Betrieb des Schengen-Portals gemäss Art. 4 Abs. 3.

5. Abschnitt: Konfliktregelung

Art. 12

¹Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind durch den Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (nachfolgend KdK) einvernehmlich zu lösen.

Beilegung von Streitigkeiten

²Unterschiedliche Auffassungen zur Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands sind durch Verhandlungen zu bereinigen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13

Kündigung

¹Die vorliegende Vereinbarung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

²Bund und Kantone haben ihre laufenden Verpflichtungen in jedem Fall einzuhalten.

Art. 14

Inkrafttreten

¹Die vorliegende Vereinbarung erfordert die Genehmigung durch alle Kantone.

²Die KdK informiert den Bundesrat über die Genehmigungen nach Abs. 1.

³Der Bundesrat legt das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nach Anhörung der KdK fest.

(Datum)

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Im Namen der Kantone:

**Grossratsbeschluss
betreffend
Gewährung eines Nachtragskredites für die Dorfgestaltung Appenzell**

vom 18. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Dorfgestaltung Appenzell wird ein Nachtragskredit von Fr. 815'000.-- gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 18. Februar 2008

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2008

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 27. April 2008, folgende Geschäftsordnung:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz**

- II. Verhandlungsgegenstände**
 1. Eröffnung der Landsgemeinde
 2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
 3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
 4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
 5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
 6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
 7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)
 - 8.1 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)
 - 8.2 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
 - 8.3 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
 9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DschG)
 10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
 - 11.1 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
 - 11.2 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)
 12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)
 13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)
 14. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

15. Gesetz über die Familienzulagen (FZG)
16. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)
17. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)
18. Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)
19. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell
20. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli
21. Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen

Staatsrechnung 2007
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2007 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

Geschäftsbericht 2007
der Appenzeller Kantonalbank

Der Geschäftsbericht 2007 kann bei der
Appenzeller Kantonalbank
Bezogen werden

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Gobac-Barcan Drazen, geb. 02.02.1966 in Spisic Bukovica (Kroatien), kroatischer Staatsangehöriger, sowie seine Ehefrau Gobac-Barcan Nada, geb. 13.02.1963 in Virovitica (Kroatien), kroatische Staatsangehörige, und ihre Kinder Gobac Ana-Maria, geb. 28.06.1994, und Gobac Katarina, geb. 18.03.1997, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Gobac-Barcan Drazen und Gobac-Barcan Nada sowie ihre Kinder Gobac Ana-Maria und Gobac Katarina das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Bektesovski Eran, geb. 30.11.1986 in Kumanovo (Mazedonien), mazedonischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Dorfstrasse 11, 9413 Oberegg.

Der Bezirksrat Oberegg hat Bektesovski Eran mit Verfügung vom 22. Oktober 2007 das Bürgerrecht von Oberegg verliehen. Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Bektesovski Eran das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.